



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Qualitätssicherungskommission QSK

Richtlinien zur «Berufspraxis unter Mentorat» Modul M7

Falls aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, bezieht sie sich jeweils auf beide Geschlechter.

Genehmigt am	25.03.2015	von	DV	Geändert am	11.04.2019	von	DV
QSK DO Richtlinien M7 190411 A DE				Seite 1/9			



Änderungsprotokoll

Datum	Kapitel	Inhalt
11.04.2019	2.4.1 2.5 4.1.2	Berufspraxis, minimal 800 Stunden Inhaltliche Anforderungen an das Mentorat Supervisions- und Coachingkompetenzen



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Definitionen	4
1.2	Zweck der Richtlinien	4
1.3	Zielgruppen	4
2	Die Berufspraxis unter Mentorat.....	4
2.1	Ziele des Mentorats.....	4
2.2	Voraussetzung des Mentoranden	5
2.3	Aufgaben der Mentoranden.....	5
2.4	Form und Umfang	5
2.5	Inhaltliche Anforderungen an das Mentorat.....	6
2.6	Kosten	6
3	Kompetenznachweise und Promotionsbedingungen	7
3.1	Formular Anmeldung Mentoratsabschluss	7
3.2	Mentoratsprotokoll.....	7
3.3	Beurteilungsbogen Mentoratsabschluss	7
4	Rahmenbedingungen und Vorgaben für Mentoratspersonen	7
4.1	Anforderungsprofil Mentorinnen und Mentoren	7
4.2	Zulassung.....	8
4.3	Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren (Mentoratspersonen).....	8
4.4	Verantwortung der Mentoratspersonen	8
4.5	Kosten Akkreditierung	8
5	Rekursmöglichkeiten.....	9
6	Qualitätssicherung	9
7	Schlussbestimmungen	9



1 Einleitung

Das Modul 7 «Berufspraxis unter Mentorat» ist ein Teil der modularisierten Höheren Fachprüfung (HFP) «Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker» und ist neben dem Zertifikat OdA AM (Bescheinigung der Modulabschlüsse M1 bis M6), eine der Voraussetzungen, um zur HFP zugelassen zu werden. Der Modulabschluss M7 wird in der Wegleitung zur Prüfungsordnung kurz beschrieben. Die QSK AM legt die Details zum Kompetenzerwerb im hier vorliegenden Dokument fest.

1.1 Definitionen

- Unter **Mentorat** versteht die QSK AM eine persönliche Begleitung/Betreuung eines noch wenig erfahrenen Praktizierenden (Mentorand) durch eine erfahrene Fachperson (Mentor) mit dem Ziel, den Mentoranden bei seiner persönlichen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.
- Eine **Mentorin** oder ein **Mentor** ist für die Aufgaben des Mentorates geschult und durch die QSK AM akkreditiert. In diesem Reglement werden sie im Plural auch als **Mentoratspersonen** bezeichnet.
- Die mentorierten Personen (Praktizierenden) werden nachfolgend als **Mentorandin/Mentorand** und im Plural als **Mentoranden** bezeichnet
- Die **Mentoratszeit** bezeichnet die effektive Betreuungszeit oder die Anwesenheit einer Mentoratsperson zur Betreuung und Begleitung von Mentoranden.

1.2 Zweck der Richtlinien

Die «Richtlinien Berufspraxis unter Mentorat» definieren:

- Die Rahmenbedingungen für den Kompetenzerwerb im Modul M7, d.h. wie das Mentorat ausgeführt, nachgewiesen und beurteilt wird.
- Die Aufgaben und die Verantwortung der Mentoratspersonen und Mentoranden.
- Die wesentlichen Vorgaben für die Mentoranden für den abschliessenden Kompetenzerwerb im Modul 7.

1.3 Zielgruppen

Die erste Zielgruppe sind Personen, welche die Module M1 bis M6 abgeschlossen und das Zertifikat OdA AM erworben haben.

Die zweite Zielgruppe sind Personen, welche eine Tätigkeit als Mentoratspersonen im Modul 7 ausüben.

2 Die Berufspraxis unter Mentorat

2.1 Ziele des Mentorats

Im Modul «Berufspraxis unter Mentorat» geht es darum, die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen und vertieften Kompetenzen in einer ersten selbständigen Praxistätigkeit anzuwenden und zu erweitern. Das Mentorat wird durch akkreditierte Mentorinnen und Mentoren (Mentoratspersonen) begleitet und betreut.

Die Mentoratsperson

- begleitet und unterstützt die Mentoranden in ihrer ersten Phase der selbständigen Praxisaufnahme und Praxistätigkeit;
- begleitet und unterstützt die Mentoranden bei der Bewältigung der beruflichen Praxis, bei der Entwicklung ihrer Berufsrollen und bei der Reflexion ihrer beruflichen Arbeit;



- trägt dazu bei, die Kompetenzen im Umgang mit beruflichen Fragestellungen, Problemen und Herausforderungen zu festigen, zu vertiefen und zu erweitern.

Im Sinne des Kompetenzentwicklungsmodells von Dreyfus&Dreyfus¹ geht es um das Erlangen von eigenen Erfahrungen und einer weiterführenden Professionalisierung von der Stufe eines «kompetenten» Berufsneulings zu einer «praxis-erfahrenen» Berufsperson.

2.2 Voraussetzung des Mentoranden

Voraussetzung für den Beginn ist das Zertifikat OdA AM. Das heisst, die erfolgreich bestandenen Modulabschlüsse M1 bis M6.

2.3 Aufgaben der Mentoranden

Im Modul «Berufspraxis unter Mentorat» sollen sämtliche Kompetenzen des Berufes in realen Praxis-situationen angewendet und vertieft werden. Wesentlich ist dabei, dass die einzelnen Kompetenzen, Arbeitsschritte und Rollen gemäss dem Berufsbild bewusst vollzogen und reflektiert werden.

Die Mentorandin, der Mentorand hat die Aufgabe,

- ihre selbständige Berufstätigkeit zu beginnen;
- sich den täglichen Anforderungen der Praxis zu stellen;
- sich mit den anfallenden Problemen auseinanderzusetzen;
- entsprechende Mentoratsziele zu formulieren und deren Erreichung zu dokumentieren;
- mit der Mentoratsperson zusammen spezifische Problemstellungen, Schwächen oder Unsicherheiten zu thematisieren, zu reflektieren und konstruktiv anzugehen;
- ein von der QSK AM vorgegebenes Mentoratsprotokoll zu führen und entsprechend von der betreuenden Mentoratsperson visieren zu lassen.

Gefordert ist dabei ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Lernen um sämtliche Herausforderungen des Berufsalltages sicher zu bewältigen.

2.4 Form und Umfang

2.4.1 Berufspraxis

Die Berufspraxis während des Mentorats muss mindestens 2 Jahre mit einem Mindestpensum von 50% oder maximal 5 Jahre mit äquivalentem Umfang in der entsprechenden Fachrichtung betragen.

- Es müssen **insgesamt minimal 800 Stunden** geleistete Behandlungen mit direktem Patientenbezug (verrechenbare Behandlungs-/Nachbearbeitungszeit) **nachgewiesen** werden.
- Es muss der AHV-Nachweis über diese selbständige Tätigkeit erbracht werden.
- Alternativ zu einer selbständigen Tätigkeit ist auch eine Anstellung (mit äquivalentem Umfang) möglich. Bedingung ist dabei die (ausgewiesene) Beteiligung an Arbeitsaufgaben im Bereich des Praxismanagements.

2.4.2 Mentoratszeit

In den (letzten) 2 bis maximal 5 Jahren der Berufspraxis (vor Anmeldung zur HFP Naturheilpraktiker/in) müssen insgesamt mindestens 60 Stunden Mentoratszeit absolviert und ausgewiesen werden.

- Die Mentoratszeit beinhaltet Einzelmentoratsstunden und Gruppenmentoratsstunden.

¹ Dreyfuss und Dreyfuss (1986) Kompetenzentwicklung in 5 Stufen; in „Von den Grenzen der Denkmachine...Intuition“



- Die Mentoratszeit muss gleichmässig auf die Gesamtzeit der Berufspraxis aufgeteilt werden.
- Pro Halbjahr müssen mindestens 6 Stunden Mentoratszeit absolviert werden.

a) Einzelmentorat in der Fachrichtung

Mindestens 30 Stunden Mentoratszeit während der Berufspraxis vor Anmeldung zur HFP Naturheilpraktiker/in.

- Dabei müssen mindestens 10 Patientenfälle (chronische und akute) mentoriert worden sein
- Mindestens 3 der chronischen Patientenfälle müssen von den Mentorandin/Mentorand während einer Zeitspanne von 6 Monaten betreut worden sein. Bei diesen drei Fällen muss die Anamnese/erste Behandlung unter Anwesenheit einer Mentorin, eines Mentors, oder durch eine nachträgliche Sichtung der entsprechenden Videoaufnahmen, stattgefunden haben. Die Wahrung des Patientenschutzes muss dabei gewährleistet sein (mittels Einverständniserklärung).

b) Gruppenmentorat

Mindestens 30 Stunden Mentoratszeit während der Berufspraxis vor Anmeldung zur HFP Naturheilpraktiker/in. Das Gruppenmentorat kann auch fachrichtungsübergreifend sein im Sinne einer Vertiefung von allgemeinen nicht fachrichtungsspezifischen Berufskompetenzen (wie z.B. Beziehungskompetenz, usw.).

- Dabei müssen mindestens 8 Veranstaltungen mit einem Gruppenmentorat besucht werden.

2.4.3 Formale Anforderungen

Die Organisation des Mentorates liegt in der Verantwortung der Mentoranden. Die geforderte Mentoratszeit muss bei mindestens zwei und kann bei maximal vier verschiedenen Mentoratspersonen absolviert werden.

- Dabei sollten die Einzelmentoratsstunden von minimal zwei unterschiedlichen Mentoren abgehalten werden.
- Die Mentorin, der Mentor, welche die Mentoranden am Schluss des Mentorates betreut und das Beurteilungsprotokoll erstellt, muss mindestens 6 Stunden Einzelmentorat abgehalten haben.

2.5 Inhaltliche Anforderungen an das Mentorat

Inhalte des Mentorats sind sämtliche Berufskompetenzen, insbesondere Themen aus dem Praxisalltag wie:

- Patientenfälle (Anamnese, Fallanalyse/Beurteilung, Therapieplanung, Therapiedurchführung, Betreuung)
- Kommunikations- und Interaktionskompetenzen, Konfliktbewältigung
- Therapeutisches Netzwerk und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Rollenverständnis
- Praxismanagement und Kundenakquisition
- Selbstbeurteilung, Normen und Grenzen beachten

Aus diesen sechs Themen müssen mindestens drei während des Mentorates bearbeitet werden, wobei das Thema «Patientenfälle» obligatorisch ist!

2.6 Kosten

Die Kosten für den Besuch von Gruppen- und Einzelmentorat gehen zu Lasten der Mentoranden. Die von der OdA AM akkreditierten Mentoratspersonen sind grundsätzlich frei in der Honorargestaltung, sollten sich jedoch an den Rahmen der von der QSK empfohlenen Richtpreise halten.

Der Richtpreis für die Tätigkeit von Mentoratspersonen beträgt für

- das Einzelmentorat CHF 80.00 – 120.00 für 60 Minuten;
- das Gruppenmentorat CHF 30.00 – 60.00 für 60 Minuten pro Mentorand.



3 Kompetenznachweise und Promotionsbedingungen

Für den Kompetenznachweis im Modul M7 müssen die folgenden Unterlagen an die QSK AM eingereicht werden:

- Formular Anmeldung Mentoratsabschluss
- Mentoratsprotokoll
- Beurteilungsbogen Mentoratsabschluss

3.1 Formular Anmeldung Mentoratsabschluss

Nach Beendigung des Mentorats durch die Mentorandin/Mentorand einzureichendes Formular auf dem alle wesentlichen Mentoratsangaben (Selbstdeklaration) festgehalten werden. Mit diesem Formular wird bei der QSK AM der Modulabschluss M7 beantragt.

Im Formular müssen sowohl die notwendige Berufspraxis (minimal 2, maximal 5 Jahre), als auch die aufgeführte Mentoratszeit ausgewiesen werden. Die Angaben werden von der QSK AM stichprobenweise überprüft.

3.2 Mentoratsprotokoll

Im Mentoratsprotokoll ist die gesamte Mentoratszeit mit den jeweiligen Inhalten, Themen und Zielsetzungen fortlaufend aufgelistet. Die jeweiligen Mentoratszeiten sind von den entsprechenden Mentoratspersonen zu visieren.

3.3 Beurteilungsbogen Mentoratsabschluss

Im Beurteilungsbogen Mentoratsabschluss bestätigt nach minimal 2 Jahren die (zeitlich) letzte Mentoratsperson die Erfüllung der Mentoratsziele.

4 Rahmenbedingungen und Vorgaben für Mentoratspersonen

4.1 Anforderungsprofil Mentorinnen und Mentoren

4.1.1 Fachkompetenz

- Minimal 5 Jahre selbständige Berufserfahrung in der mentorierten Fachrichtung
- Eidg. Diplom bis spätestens 7 Jahre nach erster HFP in der entsprechenden Fachrichtung (Übergangsregelung bis dahin: Abschluss Fachverband oder ASCA-, EMR-, oder SPAK-Registrierung oder Kantonale Prüfung in Fachrichtung, oder äquivalenter Abschluss)

4.1.2 Supervisions- und Coachingkompetenzen

- Coaching- oder Supervisorenausbildung; oder von der OdA AM ausgeschriebene Mentorenschulung oder äquivalente Ausbildung
- Eine obligatorische Einführungsschulung der OdA AM vor der Akkreditierung
- Eine obligatorische Wiederholungsschulung der OdA AM während der 5jährigen Akkreditierungsphase

4.1.3 Formale Bedingungen

- Verpflichtung zur Einhaltung der Rahmenbedingungen
- Akkreditierung als Mentor bei der QSK AM für jeweils fünf Jahre



4.2 Zulassung

Die QSK AM führt nach Genehmigung dieser Richtlinien ein Akkreditierungsverfahren für die Mentoratspersonen durch. Sie erstellt eine auf der Website veröffentlichte Liste der akkreditierten Mentoratspersonen.

Prüfungsexperten der OdA AM (HFP, GWV und Akkreditierung), Vorstandsmitglieder OdA AM und Mitglieder der QSK AM können als Mentoren arbeiten, wenn Sie alle formalen Bedingungen für Mentoren erfüllen sowie das Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben. Experten müssen bei der Prüfung von Personen welche sie im Einzelmentorat betreut haben in den Ausstand treten. (Es sind nicht mehr als 3 Einzelmentorate pro Experte und Jahr möglich, um den organisatorischen Ablauf der HFP nicht zu gefährden.) Ferner ist es Experten, Vorstand und Mitgliedern der QSK AM strikt untersagt, mit Ihrer Tätigkeit in der ODA AM zu werben, da dies einen unerlaubten Vorteil gegenüber anderen Mentoren darstellen würde. Zuwider Handeln führt zum Ausschluss als Mentor.

4.3 Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren (Mentoratspersonen)

Die Mentoren haben die Aufgabe, die Praxiseinführung von Einzelpersonen zu begleiten, sie zu führen und im Sinne des autonomen Lernens anzuleiten. Dabei sollen die Kompetenzen (gemäß Berufsbild) des Mentoranden erweitert und vertieft werden.

4.3.1 Dokumentation der Mentoratsarbeit

Die Mentoren führen Buch über den betriebenen Zeitaufwand und die betreuten Mentorandinnen/Mentoranden. Eine Vorlage für das Mentoratsprotokoll wird von der QSK AM zur Verfügung gestellt.

4.3.2 Beurteilung der Mentoratsziele

Diejenige Mentoratsperson, welche die Mentoranden am Ende ihres Mentorates betreut, beurteilt nach entsprechender Prüfung der vorhandenen Dokumente und beobachteten Kompetenzen die Erfüllung der Mentoratsziele. Sie füllt den Beurteilungsbogen Mentoratsabschluss aus und visiert diesen gemeinsam mit dem Mentorand.

4.4 Verantwortung der Mentoratspersonen

Mentoratspersonen haben die Pflicht, die mit den Mentoranden vereinbarten Zielsetzungen des Mentorats und die damit verbundenen organisatorischen Abmachungen entsprechend einzuhalten. Die Mentoratspersonen haben die Verantwortung, dass sie die Mentoranden gemäß den Vorgaben und Schulungen der OdA AM betreuen und die Beurteilung im Mentoratsabschluss entsprechend wahrheitsgetreu ausfüllen.

4.5 Kosten Akkreditierung

Die Kosten für die Mentorenschulung der QSK AM, sowie die dreijährliche Schulungs-, Instruktionsveranstaltung tragen die Mentoratspersonen. Für diese Veranstaltungen vergibt die OdA AM entsprechende Weiterbildungsausweise. (Die Kosten entsprechen üblichen Weiterbildungsveranstaltungen)

Für die Akkreditierung der Mentoratspersonen fällt eine einmalige Anmeldegebühr gemäß Gebührenordnung der OdA AM an.



5 Rekursmöglichkeiten

Gegen Entscheide der Mentoratspersonen kann bei der QSK ein Rekurs beantragt werden. Ein entsprechender schriftlicher Rekursantrag mit Begründung muss innert Monatsfrist nach Bekanntwerden des beklagten Entscheides beim Prüfungssekretariat eingereicht werden.

Gegen den Entscheid der QSK kann beim Vorstand der OdA AM (kostenpflichtig) rekuriert werden. Es gilt das aktuelle Rekursreglement sowie das Gebührenreglement der OdA AM.

6 Qualitätssicherung

Die Verfahren, Prozesse, Instrumente und Vorgaben des Moduls M7 «Berufspraxis unter Mentorat» werden von der QSK AM periodisch evaluiert und, wo notwendig, angepasst.

In der Evaluation werden die Rückmeldungen der Mentoranden und der Mentoratspersonen entsprechend berücksichtigt.

7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden von der Delegiertenversammlung der OdA AM am 25. März 2015 genehmigt, an der Delegiertenversammlung vom 11. April 2019 angepasst und treten per 11. April 2019 in Kraft.